

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten gem. § 5 der Satzung von seinen Mitgliedern Beiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem die Mitgliedschaft im Verein begründet wird. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Für Minderjährige ist der gesetzliche Vertreter beitragspflichtig.

§ 3 Beitragshöhe

Die Beiträge werden als Einzelbeiträge für Erwachsene und Jugendliche oder als Familienbeitrag erhoben. Die Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

- a. Erwachsene (passiv) € 5,00 mtl.
- b. Erwachsene (aktiv) € 8,50 mtl.
- c. Jugendliche (passiv) € 3,50 mtl.
- d. Jugendliche (aktiv) € 5,00 mtl.
- e. Familienbeitrag *

* Der Familienbeitrag setzt sich aus zwei der höchsten Beitragsklasse angehörenden Familienmitgliedern zusammen. Familienmitglieder über 18 Jahre können nicht im Familienbeitrag berücksichtigt werden (s. § 5)

§ 4 Fälligkeit der Beitragsentrichtung

Die Beiträge werden halbjährlich im Voraus zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge müssen per Einzugsermächtigung entrichtet werden.

§ 5 Stundung, Reduzierung von Beiträgen, Beitragsfreistellung

Der Gesamtvorstand kann Beiträge auf Antrag mit entsprechender Begründung stunden, reduzieren, aussetzen oder beitragsfrei stellen.

§ 6 Pflichtarbeitsstunden

Die zu erbringenden Pflichtarbeitsstunden nach §5 a der Satzung werden auf jährlich 5 Stunden festgelegt. Der finanzielle Gegenwert für die zu erbringende Arbeitsleistung beträgt € 5,- pro Arbeitsstunde. Der Gesamtbetrag von € 25,- wird jedem aktiven Mitglied mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages im Januar für das abgelaufene Jahr nachträglich belastet. Hierbei sind auch Teilleistungen möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.05.2005 beschlossen.

Kündigung lt. Satzung jeweils 4 Wo. zum 30.06. o. 31.12. jeden Jahres